

IP/IT (Intellectual Property / Information Technology)

Unwirksame Klauseln in den Nutzungsbedingungen
und der Datenschutzerklärung von Google

Urheberrechtliche Abwehransprüche unterliegen
grundsätzlich nicht der Verwirkung

Zur Kündigung wegen illegalem Downloaden
auf dem Desktoprechner am Arbeitsplatz

Allein (dynamische) IP-Adresse mit Zugriffszeitpunkt
ist kein personenbezogenes Datum

Zulässigkeit von Streaming: Gericht verbietet
weitere Redtube-Abmahnungen

Unwirksame Klauseln in den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung von Google

(LG Berlin, Urt. v. 19. November 2013 – Az.: 15 O 402/12)

Der Fall

Google bietet am Markt unterschiedliche internetbezogene, teilweise kostenlose, Leistungen an. Ein Verbraucherverband erblickte in den unterschiedlichen Bedingungswerken von Google, insbesondere den „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ und der „Datenschutzerklärung“, Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegen § 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie Vorschriften zum Bundesdatenschutzgesetz und zum Telemediengesetz verstoßen. Dies soll vor allem im Falle der Nutzerregistrierung gelten, bei der die Nutzer den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung gleichermaßen zustimmen müssen.

Die Entscheidung

Das Landgericht Berlin hat sämtliche vom Verbraucherverband angegriffenen Klauseln in den Nutzungsbedingungen und in der Datenschutzerklärung von Google als unwirksam eingestuft.

Zunächst stellte das Gericht klar, dass die Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben sei. Hierfür reiche es aus, dass Google im Inland Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Endverbrauchern verwende. Ferner sei auch deutsches Recht maßgeblich. Bei Verträgen, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer schließe, sei das Recht des Staates maßgeblich, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, soweit die Tätigkeit des Unternehmens auf irgendeine Weise auf den Heimatstaat des Verbrauchers ausgerichtet sei. Ferner stellte das Gericht klar, dass sowohl die Nutzungsbedingungen als auch die Datenschutzerklärung Allgemeine Geschäftsbedingungen seien, da der Verbraucher sowohl den Nutzungsbedingungen als auch der Datenschutzerklärung ausdrücklich zustimmen müsse.

Von den beanstandeten und unwirksamen Klauseln nach der Entscheidung des LG Berlin sind folgende hervorzuheben:

- Nutzungsbedingungen: Eine Beschränkung der Haftung in Fällen von einfacher Fahrlässigkeit ist nur wirksam, wenn klargestellt wird, dass diese Begrenzung nicht für Schäden gilt, bei denen es zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit kommt. Dies hatte Google unterlassen. Unwirksam ist zudem auch eine Regelung, nach der im Fall eines Widerspruchs zwischen den Nutzungsbedingungen und zusätzlichen Bedingungen, die zusätzlichen Bedingungen im Einzelfall Vorrang haben sollen. Eine solche Regelung widerspreche dem Transparenzgebot.
- Datenschutzerklärung: Unwirksam ist eine Klausel, mit der geregelt wird, dass Informationen vom Verbraucher erhoben werden, um den Nutzern bessere Dienste zur Verfügung zu stellen. Eine solche Klausel verstoße gegen § 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB, §§ 12, 13 TMG sowie §§ 4, 4a BDSG, weil die Erhebung und Nutzung der Daten nicht ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vom Verbraucher gewünschten Dienste erfolge. Ebenso ist eine Klausel unwirksam, mit der sich der Verwender, hier Google, ein Recht zur Weitergabe personenbezogener Daten in Bezug auf zukünftige eher abstrakte Umstände einräumt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten sei nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verbrauchers möglich und nicht mittels einer sogenannten „Blanko-Einwilligung“. Es läge daher ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB, §§ 12 ff. TMG, §§ 4, 4a BDSG vor.

Unser Kommentar

Das Landgericht Berlin hat in seiner Entscheidung ein weiteres Mal klargestellt, dass Klauseln in Nutzungsbedingungen und in Datenschutzbedingungen den Anforderungen genügen müssen, die an Allgemeine Geschäftsbedingungen nach deutschem Recht gestellt werden. Insbesondere bei den von Google in der Datenschutzerklärung verwendeten Klauseln wurde nicht beachtet, dass sehr genau aufgezeigt werden muss, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck in welcher Weise erhoben werden. Abstrakte Formulierungen und sogenannte „Blanko-Einwilligungen“ zur Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten sind regelmäßig unwirksam. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich, die eigene Datenschutzerklärung noch einmal sehr genau anhand der vom Landgericht Berlin aufgestellten Kriterien zu überprüfen, da viele der dort als unwirksam eingestuft Klauseln so oder in ähnlicher Weise auch in der eigenen Datenschutzerklärung enthalten sein könnten.

Urheberrechtliche Abwehransprüche unterliegen grundsätzlich nicht der Verwirkung

(BGH, Urteil vom 06. Februar 2014 –
Az: I ZR 86/12 – Peter Fechter)

Der Fall

Ein Kameramann hatte 1962 von der Westberliner Seite der Berliner Mauer aus das Sterben und den Abtransport von Peter Fechter gefilmt, der bei seinem Fluchtversuch aus der damaligen DDR von Soldaten der Nationalen Volksarmee an der Ostberliner Seite der Berliner Mauer nahe des sogenannten „Checkpoint Charlie“ angeschossen worden war. Die Kläger behaupten, die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Filmaufnahmen seien ihnen vom Kameramann eingeräumt worden. Die beklagte Rundfunkanstalt habe diese Aufnahmen ohne ihre Zustimmung u.a. am 13. August 2010 in der Berliner Abendschau gesendet. Deshalb haben sie die Beklagte abgemahnt und sodann Klage auf Unterlassung und Wertersatz erhoben.

Das Landgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb ohne Erfolg. Das Kammergericht hat angenommen, die geltend gemachten Ansprüche seien jedenfalls verwirkt, nachdem der Kameramann über 48 Jahre keine Ansprüche geltend gemacht habe, obwohl die Filmaufnahmen wiederholt gesendet worden seien.

Die Entscheidung

Der BGH hat das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und insoweit an das Kammergericht zurückverwiesen. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch könne nicht wegen Verwirkung abgewiesen werden. Dem stehe entgegen, dass mit einer Verwirkung von Ansprüchen wegen begangener Rechtsverletzungen kein Freibrief für künftige Rechtsverletzungen verbunden sei.

Gegenüber dem Anspruch auf Feststellung der Wertersatzpflicht für unberechtigte Nutzungen der Filmaufnahmen könne sich die Beklagte dagegen grundsätzlich auf Verwirkung berufen. Denn sie habe mit Blick auf die jahrzehntelange un-

beanstandete Nutzung der Aufnahmen darauf vertrauen dürfen, nicht im Nachhinein auf Wertersatz in Anspruch genommen zu werden. Da die Verwirkung aber nicht zu einer Abkürzung der (kurzen) Verjährungsfrist von drei Jahren führen dürfe, seien lediglich diejenigen Ansprüche verwirkt, die im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verjährt waren. Die Ansprüche der Kläger scheitern auch nicht daran, dass die Filmaufnahmen nicht als Filmwerk und die Filmeinzelbilder nicht als Lichtbildwerke geschützt seien, weil es sich dabei lediglich um dokumentierende Aufnahmen und nicht um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Denn an den einzelnen Filmbildern bestehe ein Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG. Dieses umfasse, wie der BGH nunmehr entschieden hat, das Recht zur Verwertung der Einzelbilder in Form des Films. Das Kammergericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob die Kläger Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind.

Unser Kommentar

Mit dieser Entscheidung überträgt der BGH seine bereits zum Marken- und Wettbewerbsrecht aufgestellten Grundsätze zur Verwirkung auch auf das Urheberrecht. Rechtsfolge der Verwirkung nach § 242 BGB ist im Urheberrecht (wie auch sonst im Immaterialgüterrecht und im Wettbewerbsrecht) allein, dass der Rechtsinhaber seine Rechte im Hinblick auf bestimmte konkrete bereits begangene oder noch andauernde Rechtsverletzungen nicht mehr durchzusetzen vermag; ein Freibrief für künftige Rechtsverletzungen ist damit nicht verbunden (Anschluss an BGH GRUR 2012, 928 Rn. 23 – Honda-Grauiimport; GRUR 2013, 1161 Rn. 21 und 79 – Hard Rock Cafe).

Daher kommt für Unterlassungsansprüche die Verwirkung praktisch nur bei Dauerhandlungen in Betracht, da bei wiederholten gleichartigen Verletzungen jeweils ein neuer Unterlassungsanspruch entsteht und damit auch die für das Zeitmoment der Verwirkung erforderliche Frist jeweils neu zu laufen beginnt. Etwas anderes gilt dagegen für Ansprüche auf Schadensersatz und Bereicherungsausgleich. Hier kann nach Ansicht des BGH die für die Beurteilung der Verwirkung maßgebliche Frist auch bei wiederholten gleichartigen Verletzungshandlungen mit der ersten Verletzungshandlung beginnen.

Diese Differenzierung ist überzeugend. Eine längere Untätigkeit des Rechtsinhabers gegenüber bestimmten gleichartigen Verletzungshandlungen kann zwar kein berechtigtes Vertrauen des Rechtsverletzers begründen, der Rechtsinhaber dulde auch künftig sein Verhalten und werde weiterhin nicht gegen solche (jeweils neuen) Rechtsverletzungen vorgehen. Sie

kann aber ein berechtigtes Vertrauen des Rechtsverletzers begründen, der Rechtsinhaber werde wegen bereits eingetretener und von ihm geduldeter Rechtsverletzungen im Nachhinein keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Bereicherungsausgleich mehr geltend machen. Ebenso überzeugend ist die vom BGH vorgenommene Beschränkung der Verwirkung, wonach es nicht zu einer Abkürzung der (kurzen) Verjährungsfrist von drei Jahren kommen darf. Dem Gläubiger soll die Regelverjährung grundsätzlich ungekürzt erhalten bleiben, um ihm die Möglichkeit zur Prüfung und Überlegung zu geben, ob er einen Anspruch gerichtlich geltend macht.

Zur Kündigung wegen illegalem Downloaden auf dem Desktoprechner am Arbeitsplatz

(LAG Hamm, Urteil vom 6. Dezember 2013 – 13 Sa 596)

Der Fall

Der Kläger war als Informationstechniker im Dienste des beklagten Landes für die komplette Funk- und Telefontechnik aller Polizeidienststellen im Hochsauerlandkreis zuständig. Im Februar 2010 wurde das beklagte Land durch Rechtsanwaltschreiben darauf hingewiesen, dass mittels eines Filesharing-Systems von Dienstrechner illegal Musik heruntergeladen wurde.

Im Rahmen der anschließenden Ermittlungen wurde festgestellt, dass sich auf einem Desktop-Rechner, der sich im Büro des Klägers befand, diverse urheberrechtlich geschützte Musikartikel, Software zum unwiederbringlichen Löschen sowie Dienste, Dateien und Software im Zusammenhang mit Filesharing-Programmen befanden. Ferner wurde festgestellt, dass viele Dateien in der Zeit vom 2. bis 4. März 2010 gelöscht wurden. Nach einem Datenaufbereitungsbericht gab es Anhaltspunkte dafür, dass auf dem Desktop-Rechner diverse Dateien zu verschiedenen Zeitpunkten heruntergeladen worden waren. Der Kläger befand sich zu etwa der Hälfte dieser Zeitpunkte entweder nicht im Dienst oder er war außerhalb des Dienstgebäudes unterwegs.

In der Folgezeit ging das beklagte Land davon aus, dass u.a. der Kläger für die illegal getätigten Downloads verantwortlich war und kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich. Nach Darstellung des beklagten Landes hätten die Downloads auch in Abwesenheit des Klägers stattfinden können, da die auf dem Rechner gefundene Software mit einem automatischen Einwahlverfahren arbeite. Der Kläger beanstandete die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung. Das Arbeitsgericht Arnsberg hat mit Urteil vom 23. April 2013 der Kündigungsschutzklage in vollem Umfang stattgegeben. Gegen diese Entscheidung wendet sich das beklagte Land mit der Berufung.

Die Entscheidung

Das Landesarbeitsgericht Hamm (LAG Hamm) bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Das zwischen den Parteien begründete Arbeitsverhältnis sei nicht außerordentlich aufgelöst worden. Es führte aus, dass kein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben sei, insbesondere lasse sich nicht feststellen, dass tatsächlich der Kläger die illegalen Downloads vorgenommen habe. Auch andere Mitarbeiter hätten den Rechner benutzen können. So wurde in der mündlichen Verhandlung festgestellt, dass zumindest weiteren 16 Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet war, sich ohne Einschaltung des Klägers und ohne Eingabe eines Passworts Zugang zu diesem Rechner zu verschaffen.

Auch eine Verdachtskündigung sei im Hinblick auf die unklare Verantwortlichkeit für die illegalen Downloads unwirksam, da nach den getroffenen Feststellungen die zahlreichen Downloads nicht dergestalt dem Kläger zuzuordnen seien, dass jedenfalls eine große Wahrscheinlichkeit für seine Täterschaft bestehe. Die Indizien würden für eine fristlose Kündigung nicht ausreichen. Das LAG Hamm führte weiterhin aus, dass sich das beklagte Land selbst weiterer Erkenntnisquellen begeben habe, als es eine Zeit mit der Sicherstellung des Desktop-Rechners zuwartete und so im Zeitraum vom 2. bis 4. März 2010 die Löschungen ermöglichte. Dadurch lasse sich im Nachhinein nicht klären, welche Person die Löschungen vorgenommen hatte.

Unser Kommentar

Das LAG Hamm hat mit seinem Urteil eine wichtige Entscheidung für die Praxis gefällt. Nach dem Urteil kann grundsätzlich der Verdacht, dass ein Mitarbeiter urheberrechtlich geschützte Werke illegal auf einen Dienstrechner heruntergeladen hat, zu einer fristlosen Kündigung führen. Dabei obliegt es jedoch dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass tatsächlich der Betroffene Arbeitnehmer den Download getätigt hat. Bestehen erhebliche Zweifel an dem angeblichen Tathergang, ist eine Verdachtskündigung nicht möglich.

Das Urteil macht damit deutlich, dass, sofern nur die Möglichkeit besteht, dass der Betroffene illegal urheberrechtlich geschützte Musik- bzw. Filmartikel auf einen Dienstrechner heruntergeladen hat, auch eine Verdachtskündigung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist. Danach müssen sich Arbeitgeber zukünftig darüber Gedanken machen, wie Arbeitsplatzrechner hinreichend abzusichern sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmer der Zugang zu den Dienstrechnern nur über ein individuelles Passwort ermöglicht wird.

Allein (dynamische) IP-Adresse mit Zugriffszeitpunkt ist kein personenbezogenes Datum

(LG Berlin, Urteil vom 31. Januar 2013 – 57 S 87/08)

Der Fall

Die Beklagte betreibt diverse allgemein zugängliche Internetportale, auf denen Informationen zum allgemeinen Abruf zur Verfügung gestellt werden. Üblicherweise wird jeder Zugriff auf die Informationen in einer Protokolldatei gespeichert. Dabei werden (über die Dauer der Nutzung hinaus) u.a. der Name der aufgerufenen Seite, die vom Nutzer in ein Suchfeld eingegebenen Begriffe, das Datum und die Uhrzeit des Abrufs, die übertragene Datenmenge und auch die IP-Adresse des zugreifenden Host-Systems gespeichert. Die Speicherung umfasst auch dynamische IP-Adressen, also solche, die nur für eine beschränkte Zeitspanne bei Nutzung des Internets vergeben werden. Ziel der Speicherung ist u.a. die Abwehr von Angriffen, die Grundlage für die Strafverfolgung von Angriffen durch Identifizierung des Angreifers und die abschreckende Wirkung. Der Kläger ist der Auffassung, dass mit der Speicherung der ihm jeweils zugewiesenen IP-Adresse ein Verstoß gegen § 15 Abs. 4 Telemediengesetz (der die Speicherung lediglich für Abrechnungszwecke zulässt) vorliegt und verlangt Unterlassung.

Die Entscheidung

Das LG Berlin kommt zu der Auffassung, dass eine dynamische IP-Adresse, die ohne den zugehörigen Zeitpunkt des Zugriffs auf eine Webseite („Timestamp“) gespeichert wird, kein personenbezogenes Datum darstellt. Damit liegt mangels Anwendbarkeit kein Verstoß gegen das TMG vor.

Das LG Berlin folgt dabei dem so genannten relativen Begriff der Personenbeziehbarkeit: Danach muss die Bestimmbarkeit der Person hinter der IP-Adresse technisch und rechtlich möglich sein, ohne dass dies einen Aufwand erfordert, der außer Verhältnis steht. Speichert der Portalanbieter daher al-

lein die dynamische IP-Adresse, ist es ihm mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich, die Person hinter der IP-Adresse zu identifizieren. Die rein theoretische Möglichkeit der Personenbeziehbarkeit, die im Rahmen des absoluten Ansatzes vertreten wird und die es als ausreichend erachtet, dass ggf. über einen Zugangsanbieter der Besucher identifiziert werden könnte oder mittels eines Ermittlungs-, Straf- oder Auskunftsverfahrens eine entsprechende Identifikation herbeigeführt werden könnte, lehnt das LG Berlin ab.

Mit dieser Begründung wird ebenfalls der Personenbezug abgelehnt, wenn die IP-Adresse mit Timestamp gespeichert wird. Auch hier läge lediglich die rein theoretische Möglichkeit vor, die Person zu identifizieren. Abweichendes soll nur dann gelten, wenn der Nutzer seinen Klarnamen, z.B. seine E-Mail-Adresse, in dem Portal angibt und dabei ein Timestamp erfasst wird. Wird nun die dynamische IP-Adresse ebenfalls mit einem Timestamp erfasst, kann über diesen eine Verknüpfung zwischen IP-Adresse und Formulareingabe erfolgen. Damit liegt ein Personenbezug vor. Der Personenbezug soll in diesen Fällen auch dann gegeben sein, wenn die Klardaten und die IP-Adresse an verschiedenen Stellen innerhalb einer Organisation gespeichert werden. Hier geht das LG Berlin davon aus, dass eine Zusammenführung leicht möglich und eine rein organisatorische Trennung der Daten nicht ausreichend ist.

Daneben stellt das LG Berlin klar, dass allein das Ausfüllen eines Formulars nicht die Erhebung der IP-Adresse erlaubt. Deren Erhebung richtet sich nach den entsprechenden Erlaubnistatbeständen des TMG bzw. erfordert die Einwilligung des Nutzers. Das Urteil ist zur Revision zugelassen.

Unser Kommentar

Die Diskussion um den Personenbezug der dynamischen IP-Adresse wird inzwischen seit mehreren Jahren geführt. Während die Datenschutzaufsichtsbehörden dem absoluten Begriff folgen, ist die Rechtsprechung gespalten. Es bleibt abzuwarten, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung der Meinung des LG Berlin folgt, dass ein Personenbezug in der Praxis nur dann hergestellt werden kann, wenn dies aufgrund der technischen und ggf. rechtlichen Möglichkeiten der verantwortlichen Stelle mit angemessenem Aufwand möglich ist.

Gerade im Zeitalter von „Big-Data“ ist u.E. nicht auszuschließen, dass nicht nur Zugangsanbieter Daten von Webseiten-Besuchern erheben. Auch Unternehmen oder Portalanbieter wie Google oder Facebook speichern (mit oder ohne Einwilligung der Besucher) neben der dynamischen IP-Adresse z.B. Cookies, Browser-Fingerprints oder Standortdaten. Dabei han-

delt es sich um Zusatzwissen, das relativ einfach mit Klarnamen, die an anderer Stelle in der Datenmenge gespeichert sind, verknüpft werden kann und so einen Personenbezug zulässt. Insofern ist es fraglich, ob die Herstellung eines Personenbezugs (wie vom LG Berlin vertreten) technisch tatsächlich fast nur einem Zugangsanbieter möglich ist. Daher empfiehlt sich zur Minimierung von Risiken auch weiterhin, dynamische IP-Adressen entweder gar nicht bzw. strikt nach den Regelungen des TMG zu speichern.

Bemerkenswert ist im Übrigen, dass das LG Berlin sehr deutlich ausgeführt hat, dass eine Trennung von Datenbeständen organisatorischer Art einer Bestimmbarkeit der Person nicht entgegensteht; sie gelten damit de facto als nicht getrennt. Wird diese Auffassung auf andere Bereiche des Datenschutzrechts ausgeweitet, hat dies nachhaltige Konsequenzen: Werden Daten verschiedener Unternehmen z.B. in einem Rechenzentrum gespeichert, wäre danach eine rein organisatorische oder logische Trennung nicht mehr ausreichend. Erforderlich wäre dann im äußersten Fall eine physische Trennung der Datenbestände, um den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes Genüge zu tun. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Datenschutzaufsichtsbehörden dieser doch sehr restriktiven und in Zeiten der Cloud kaum durchführbaren Auffassung anschließen.

Zulässigkeit von Streaming: Gericht verbietet weitere Redtube-Abmahnungen

(LG Hamburg, Beschluss vom 19. Dezember 2013 – 310 O 460/13)

Hintergrund

Im Dezember 2013 mahnte eine Anwaltskanzlei im Auftrag ihrer Mandantin zahlreiche Nutzer des Streaming-Portals Redtube ab. Redtube ist ein mit YouTube vergleichbares Streaming-Portal für erotische Filme und Videos. Beim sog. Streaming wird das jeweilige Video direkt wiedergegeben und nicht (wie beim Download) dauerhaft auf dem PC gespeichert. Es kommt bei diesem Vorgang lediglich zu einer temporären Ablage im Zwischenspeicher des Arbeitsspeichers oder auf der Festplatte des Computers. Die urheberrechtliche Zulässigkeit der Nutzung von Streaming-Diensten ist bereits seit längerem Gegenstand juristischer Diskussionen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Nutzer von Streaming-Portalen ohne weiteres kostenlosen Zugriff auf raubkodierte Videos erhalten können.

Die Abmahnende hielt das Streamen ihrer Videos auf der Plattform Redtube für rechtswidrig. Die mit der Zwischenspeicherung einhergehende Vervielfältigung stelle eine Verletzung ihrer Urheberrechte an den gestreamten Videos dar. Sie warf den abgemahnten Personen vor, dass sie eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte bzw. öffentlich zugänglich gemachte Vorlage gestreamt hätten, ohne dabei jedoch ersichtlich zu machen, woran diese offensichtliche Rechtswidrigkeit von den abgemahnten Personen hätte erkannt werden sollen. Die begehrte Unterlassungsverpflichtung richtete sich insoweit gegen das Anschauen ihrer Filme als Stream.

Nachdem mehrere abgemahnte Personen hiergegen bereits vor dem Landgericht Köln vorgehen, hat ein Werbepartner der Betreiberin des Streaming-Portals nun eine einstweilige Verfügung beantragt, da die Befürchtung bestand, durch die Abmahnwelle massenhaft Nutzer des Portals zu verlieren. Die Entscheidung des Landgerichts Hamburg wurde mit Spannung erwartet, da man sich konkrete Aussagen zur Rechtmäßigkeit des Video-Streamings erhoffte.

Der Beschluss des LG Hamburg

Das Gericht hat die beantragte einstweilige Verfügung erlassen und verboten, weitere Abmahnungen der vorliegenden Art zu versenden. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Abmahnung im streitgegenständlichen Fall unberechtigt sei und somit ein rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Betreiberin des Streaming-Portals besteht. Insbesondere sei die in der Abmahnung begehrte Unterlassungsverpflichtung zu weitreichend formuliert, da sich das Unterlassungsverlangen pauschal auf die Unterlassung des Anschauens eines bestimmten Videos als Stream richtete. Erfasst werde also auch das Anschauen des Streams von einer nicht offensichtlich rechtswidrigen Quelle. In diesem Fall könne man aber keine Unterlassung fordern, da jedenfalls das Anschauen von Streams aus nicht offensichtlich rechtswidrigen Quellen nach § 44 a Nr. 2 UrhG rechtmäßig sei. Zwar würde den abgemahnten Personen vorgeworfen, dass sie eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte bzw. öffentlich zugänglich gemachte Vorlage gestreamt hätten, jedoch sei aus der Abmahnung nicht ersichtlich, woran die jeweils abgemahnte Person dies hätte erkennen sollen.

Unser Kommentar

In seiner Entscheidung zeigt das Gericht zwar auf, dass sich das Unterlassungsverlangen zumindest nicht auf das Unterlassen des Streamings von nicht offensichtlich rechtswidrigen Vorlagen beziehen kann. Insoweit müsse die Abmahnung konkreter gefasst sein. Abschließende Aussagen über die Frage, ob das Anschauen illegal ins Internet gestellter Videos auch in weiterem Umfang zulässig ist, trifft das Gericht entgegen aller Erwartungen hingegen nicht. Insgesamt ist die Abmahnerin aufgrund des Beschlusses des LG Hamburgs daher grundsätzlich nicht daran gehindert, weitere Abmahnungen zu versenden, wenn sie diese konkreter fasst. Mit Blick auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Streaming-Angeboten hat der Beschluss des Landgerichts Hamburg folglich keine abschließende Rechtssicherheit herbeigeführt.

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
06.-07. Mai 2014	Management Circle Intensiv-Seminar – Kompaktkurs IT-Compliance So gewährleisten Sie rechtssichere IT-Strukturen und IT-Prozesse <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuß, LL.M.)</i>	Management Circle AG Köln
16.-17. Juni 2014	Management Circle Intensiv-Seminar – Kompaktkurs IT-Compliance So gewährleisten Sie rechtssichere IT-Strukturen und IT-Prozesse <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuß, LL.M.)</i>	Management Circle AG Hamburg
26. Juni 2014	T-Systems Expertenseminar Cyber Security IT- und TK-Infrastruktur als Angriffsziel: Gefahren erkennen und abwehren <i>(Dr. Michael Rath)</i>	T-Systems Frankfurt a.M.
02.- 03. Juli 2014	Management Circle Intensiv-Seminar – Kompaktkurs IT-Compliance So gewährleisten Sie rechtssichere IT-Strukturen und IT-Prozesse <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuß, LL.M.)</i>	Management Circle AG Frankfurt a.M.
24. September 2014	T-Systems Expertenseminar Cyber Security IT - und TK-Infrastruktur als Angriffsziel: Gefahren erkennen und abwehren <i>(Dr. Michael Rath)</i>	T-Systems Bonn

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Veranstaltungen“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795
michael.rath@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

